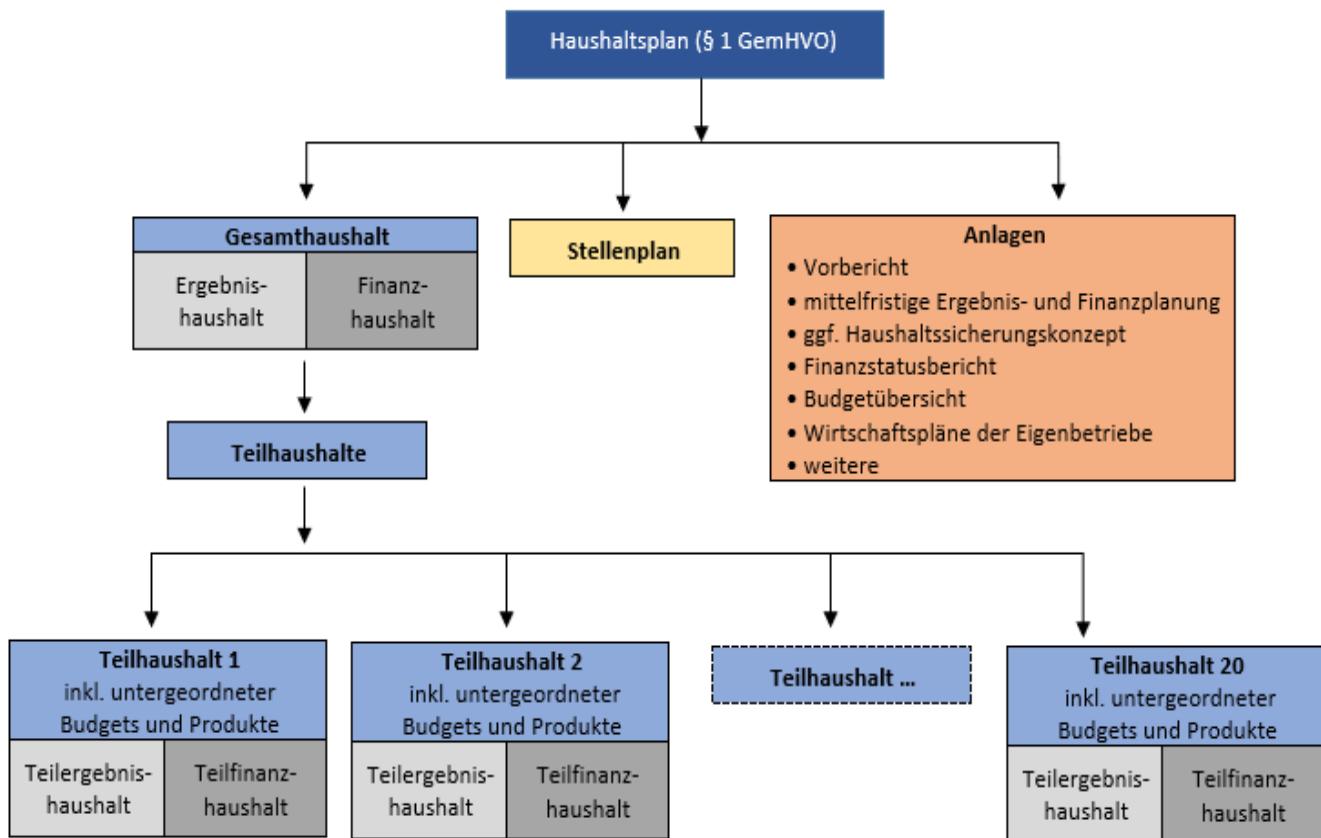


Die Begriffswelt der  
kommunalen Haushaltsplanung...

## Glossar

Investition Rücklagen  
Haushaltsausgleich Verbindlichkeiten  
Abschreibung Stellenplan  
**Haushaltsplan**  
Einzahlung Kredit Ergebnishaushalt  
Liquidität Auszahlung  
Finanzhaushalt Kredit Ertrag Wirtschaftsplan  
Aufwand Produkt

### Haushaltsplan – Übersicht und Bestandteile:



© Hansestadt Korbach

**A** ...wie

### **Abschreibung.....**

ist Bestandteil des *Aufwands* im *Ergebnishaushalt*. Gibt die Abnutzung eines Anlagegutes innerhalb einer Periode wieder und reduziert gleichzeitig dessen Vermögenswert. Gebräuchliche Abkürzung: AfA (Absetzung für Abnutzung)

### **Anlagen.....**

sind Bestandteil des *Haushaltsplans*. Diese umfassen unter anderem den *Finanzstatusbericht*, bei Bedarf das *Haushaltssicherungskonzept*, Übersichten über die *Verbindlichkeiten*, *Rückstellungen*, *Rücklagen* und *Verpflichtungsermächtigungen*, sowie die *Wirtschaftspläne* der Eigenbetriebe und Tochtergesellschaften.

## Aufwand.....

ist ein Werteverzehr innerhalb einer Periode. Wie bei den *Erträgen* wird zwischen zahlungswirksamen (z.B. Aufwand für Personal, Energie etc.) und zahlungsunwirksamen (z.B. *Abschreibungen*, *Bildung von Rückstellungen*) Aufwand unterschieden. Die Veranschlagung erfolgt im *Ergebnishaushalt*.

## Aufwandsdeckungsgrad.....

beschreibt den prozentualen Anteil der geplanten *Aufwendungen* für einen definierten Bereich (*Produktbereich*, *Produktgruppe*, *Produkt*), welche durch die geplanten *Erträge* für diesen Bereich abgedeckt sind. Liegt der ausgewiesene Aufwandsdeckungsgrad unter 100%, spricht man von einer *Kostenunterdeckung*.

## Auszahlung.....

ist ein Abfluss von Geldmitteln (Barzahlung oder Überweisung). Eine Auszahlung vermindert die flüssigen Mittel (*Liquidität*) und wird im *Finanzhaushalt* veranschlagt.

# B

...wie

## Budget.....

ist ein im Rahmen des *Haushaltsplans* veranschlagter Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit (hier *Teilhaushalt* bzw. *Produkt*) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfangs zugewiesen ist. Die Veranschlagung der Budgets wird nach *Sachkonten* untergliedert und folgt in ihrer Zuordnung zur jeweiligen Organisationseinheit den Grundsätzen der *Kosten- und Leistungsrechnung*.

## Budgetrichtlinien.....

sind eine *Anlage* zum Haushaltsplan. Hierin sind unter anderem die sogenannten „Deckungsvermerke“ geregelt. Diese bestimmen, unter welchen Bedingungen im *Haushaltsvollzug* *Budget*überschreitungen an einer Stelle durch Einsparungen oder Mehreinnahmen an anderer Stelle gedeckt sind und damit geleistet werden dürfen.

**C**  
...wie

## **Cash-Flow.....**

bildet den Zahlungsmittelfluss der *Ein- und Auszahlungen* einer Periode ab. Der hieraus resultierende Saldo wird *Liquidität* genannt. Der Cash-Flow wird im *Finanzhaushalt* abgebildet.

**E**  
...wie

## **Einzahlung.....**

ist ein Zufluss von Geldmitteln (Barzahlung oder Überweisung). Eine Einzahlung erhöht die flüssigen Mittel (*Liquidität*). Einzahlungen werden im *Finanzhaushalt* veranschlagt.

## **Ergebnishaushalt.....**

bildet zusammen mit dem *Finanzhaushalt* den *Gesamthaushalt*. Er ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung des Kaufmannes und bildet die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune ab. Der Ergebnishaushalt wird pro Haushaltsjahr erstellt und besteht aus drei Bestandteilen:

### 1. Ordentliches Ergebnis

Saldo der Erträge und Aufwendungen aus der „typischen“ Geschäftstätigkeit. Diese haben überwiegend wiederkehrenden oder regelmäßigen Charakter. Das ordentliche Ergebnis setzt sich aus zwei Zwischenergebnissen zusammen:

- Verwaltungsergebnis: ordentliches Ergebnis **OHNE** Zinserträge- u. Aufwendungen
- Finanzergebnis: Saldo aus ordentlichen Zinserträgen und Zinsaufwendungen.

### 2. Außerordentliches Ergebnis

Saldo von Erträgen und Aufwendungen aus „untypischen“ Geschäftsvorfällen (z.B. Ertrag aus Grundstücksverkauf). Diese haben oftmals einmaligen oder unregelmäßigen Charakter.

### 3. Jahresergebnis

Summe aus ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis.

Folgende Ausprägungen des Ergebnishaushaltes sind möglich:

- *Haushaltsausgleich* (Ergebnis = 0)
- Jahresüberschuss (Ergebnis > 0)
- Jahresfehlbetrag (Ergebnis < 0)

## Ertrag.....

ist ein Wertezuwachs innerhalb einer Periode. Wie bei den *Aufwendungen* unterscheidet man zwischen zahlungswirksamen (z.B. Steuern, Gebühren, Zuweisungen) und zahlungsunwirksamen (z.B. Auflösung von *Rückstellungen*, Auflösung von *Sonderposten*) Erträgen. Erträge werden im *Ergebnishaushalt* veranschlagt.

# F

...wie

## Finanzaushalt.....

bildet zusammen mit dem *Ergebnishaushalt* den *Gesamthaushalt* und bildet die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune ab. Er enthält alle Ein- und Auszahlungen eines Haushaltjahrs. Er umfasst neben den zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes auch die geplanten *Investitionen* und *Kredite* mit ihren Ein- und Auszahlungen. Aus dem Finanzaushalt ist der Zahlungsfluss (*Cash-Flow*) und somit die Entwicklung der Zahlungsmittelbestände (*Liquidität*) ersichtlich.

## Finanzplanungserlass.....

ist eine jährliche Planungshilfe des Landes Hessen für die Kommunen und Landkreise. Dieser beinhaltet vor allem eine allgemeine Bewertung der wirtschaftlichen Lage, eine Prognose der erwarteten *Erträge* und *Aufwendungen* (insbesondere für *Steuern*, *Schlüsselzuweisungen* und *Umlagen*) und Bedingungen für die Haushaltsgenehmigung und somit für den *Haushaltsausgleich*.

## Finanzstatusbericht.....

ist eine *Anlage* zum *Haushaltsplan*. Er ist in seiner Form vom Land Hessen vorgegeben. Der Finanzstatusbericht beinhaltet die wichtigsten Finanzdaten des Haushaltsplans und auf deren Basis eine Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune in Form der sogenannten „KASH“-Kennziffer ( $\geq 70\%$  = leistungsfähig;  $< 70\%$  und  $> 40\%$  = eingeschränkt leistungsfähig;  $\leq 40\%$  = gefährdet oder nicht leistungsfähig). Hierbei steht „KASH“ für „komunales Auswertungssystem Hessen“.

# G

...wie

## Gesamthaushalt.....

ist neben den *Teilhaushalten* und dem *Stellenplan* einer der drei gesetzlich definierten Bestandteile des *Haushaltsplans*. Er besteht aus dem *Ergebnishaushalt* und dem *Finanzhaushalt*. Im Gesamthaushalt fließen die Planungsergebnisse der Teilhaushalte zusammen und werden hier summiert abgebildet.

# H

...wie

## Haushaltsausgleich.....

ist nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen erreicht, wenn:

- Der *Ergebnishaushalt* unter Berücksichtigung vorgetragener Jahresfehlbeträge im *ordentlichen Ergebnis* einen Betrag von mindestens 0 € ausweist, oder ein erwarteter *Jahresfehlbetrag* mit vorhandenen *Rücklagen* ausgeglichen werden kann **UND**
- im *Finanzhaushalt* der Saldo des *Cash-Flows* „aus laufender Verwaltungstätigkeit“ mindestens so hoch ist, dass damit die geplanten *Auszahlungen* zur *Kredittilgung* und „wirtschaftlich vergleichbarer Vorgänge“ geleistet werden können.

Ausnahmeregelungen bezüglich der Bedingungen für einen Haushaltsausgleich *können* im jährlichen *Finanzplanungserlass* des Landes Hessen, abweichend von den gesetzlichen Vorgaben, festgelegt sein.

## Haushaltsplan.....

ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft einer Kommune. Dieser enthält alle erwarteten *Erträge/Aufwendungen*, *Einzahlungen/Auszahlungen* und die benötigten *Verpflichtungs-ermächtigungen*, welche zur Aufgabenerfüllung des Folgejahres als notwendig erachtet werden.

Die Bestandteile des Haushaltsplanes sind:

- *Gesamthaushalt* (*Ergebnishaushalt* + *Finanzhaushalt*)
- *Teilhaushalte*
- *Stellenplan*
- *Anlagen*

## Haushaltssatzung.....

ist in erster Linie eine Zusammenfassung der Eckdaten des *Haushaltplanes*. Eine Kommune muss für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen. Folgende Festsetzungen werden in der Haushaltssatzung getroffen:

- Gesamtbeträge der *Erträge* und *Aufwendungen* und des hieraus resultierenden Saldos im *Ergebnishaushalt*.
- Gesamtbeträge der *Einzahlungen* und *Auszahlungen* aus Verwaltungs-, Investitions-, und Finanzierungstätigkeit und des hieraus resultierenden Saldos im *Finanzhaushalt*.
- Gesamtbetrag der *Kreditaufnahmen* für *Investitionen*.
- Gesamtbetrag der *Verpflichtungsermächtigungen*.
- Höchstbetrag der *Liquiditätskredite*.
- *Hebesätze* für die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer (*wenn Hebesatzsatzung vorhanden, dann hier nur nachrichtlich*).
- Weitere Regelungen zur Bewirtschaftung (*Haushaltsvollzug*) und zum *Stellenplan*.

## Haushaltssicherungskonzept.....

ist aufzustellen, wenn die Bedingungen des *Haushaltsausgleichs* nicht erfüllt werden. Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, mit denen ein Haushaltssausgleich erreicht werden soll. Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind verpflichtend im *Haushaltplan* zu veranschlagen. Das Haushaltssicherungskonzept ist dem Haushaltplan als *Anlage* beizufügen.

## Haushaltsvollzug.....

ist die Umsetzung des *Haushaltspans* bzw. die Bewirtschaftung der geplanten Haushaltssmittel innerhalb einer Periode. Der Haushaltsvollzug beinhaltet auch die Aufstellung des Jahresabschlusses.

## Hebesätze.....

sind ein Bestandteil zur Ermittlung des geplanten Steuervolumens. Die Höhe der einzelnen Sätze ist entweder in einem Gesetz oder einer Satzung festgelegt, da Steuern nur auf deren Basis erhoben werden dürfen. Es gibt sie sowohl für Steuer*erträge* (z.B. Grund- und Gewerbesteuer), als auch für Steuer*aufwendungen* (z.B. Kreis- und Schulumlage, Gewerbesteuerumlage, Heimatumlage). Letztgenannte sind auch als „Umlageverpflichtungen“ bekannt. Hebesätze werden auch als Steuersätze bezeichnet.

...wie

## Interne Leistungsverrechnung (ILV).....

ist ein Baustein der *Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)* und beinhaltet die Verrechnungen von bewerteten Leistungen innerhalb der Verwaltung, z.B. für Mäharbeiten des Bauhofes (Sender) auf den einzelnen Friedhöfen (Empfänger). Für den Sender stellt die Verrechnung einen *Ertrag* dar, für den Empfänger erhöht die Verrechnung den spezifischen *Aufwand*. Das geplante *Jahresergebnis* des *Ergebnishaushaltes* bleibt durch die Verrechnung der internen Leistungen insgesamt unverändert.

## Investition.....

ist die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens (z.B. Gebäude, Straßen, Fahrzeuge etc.). Charakteristisch für eine Investition ist eine mehrjährige Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes. Die geplanten *Ein- und Auszahlungen* für Investitionen werden im *Finanzhaushalt* veranschlagt. Die bewertete Abnutzung der Vermögensgegenstände wird als *Abschreibung* im *Ergebnishaushalt* budgetiert und ist dort Bestandteil des *Aufwands*. Eine Übersicht über die mittelfristig geplanten Investitionen bietet das Investitionsprogramm.

**K**  
...wie

## Kennzahlen.....

sollen die Grundlage zur Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft gewährleisten und in der unterjährigen Berichterstattung einbezogen werden. Die spezifischen Kennzahlen und deren Entwicklung werden in den *Teilhaushalten* ausgewiesen.

## Kommunaler Finanzausgleich (KFA).....

dient dazu, den Kommunen eine angemessene Finanzausstattung zur Aufgabenerfüllung zu sichern, falls deren eigenen Erträge hierzu nicht ausreichen. Er besteht in erster Linie aus der sogenannten *Schlüsselzuweisung*.

## Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).....

ist ein betriebswirtschaftliches Instrument. Sie erfasst und analysiert betriebsbezogene *Aufwendungen* (Kosten) und *Erträge* (Leistungen), um die Wirtschaftlichkeit bzw. Leistungsfähigkeit einzelner Prozesse, *Produkte* und Bereiche zu beurteilen. Hierfür unabdingbar ist die Einhaltung des sogenannten „Verursacherprinzips“, d.h., eine transparente Zuordnung der generierten Aufwendungen und Erträge an deren Auslöser.

## Kostenunterdeckung.....

liegt vor, wenn für einen definierten Bereich (*Produktbereich*, *Produktgruppe*, *Produkt*) die veranschlagten *Aufwendungen* einen höheren Wert als die veranschlagten *Erträge* ausweisen (siehe auch *Aufwandsdeckungsgrad*).

## Kredit.....

ist eine zeitlich begrenzte Überlassung von Kapital durch Dritte (z.B. Banken). Der Kreditnehmer ist zur Rückzahlung des Kapitals und zur Leistung von Zinszahlungen verpflichtet. Zur Aufnahme von Krediten bedarf es einer Ermächtigung in der *Haushaltssatzung*. *Kreditaufnahmen* und anfallende *Tilgungsleistungen* werden als *Ein- und Auszahlungen* im *Finanzhaushalt* veranschlagt; *Kreditzinsen* als *Aufwand* im *Ergebnishaushalt*.

## L

...wie

## Liquidität.....

ist der Bestand flüssiger Geld-Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Die Liquidität ergibt sich aus der *Cash-Flow*-Rechnung. Die stichtagsbezogene Liquidität, jeweils zum 01.01. und 31.12., ist im *Finanzhaushalt* ersichtlich.

## Liquiditätskredit.....

ist ein *Kredit*, der nur zur Deckung eines kurzfristigen *Liquiditätsbedarfes* unterjährig aufgenommen werden darf. Hierfür ist allerdings eine Ermächtigung durch die *Haushaltssatzung* notwendig. Liquiditätskredite werden nicht im *Haushaltsplan* veranschlagt, sondern ausschließlich mit Ihrer unterjährig maximalen Höhe in der Haushaltssatzung festgesetzt. Vor dem Haushaltsjahr 2019 wurden Liquiditätskredite als „Kassenkredite“ bezeichnet.

## P

...wie

## Produkt.....

ist gleichbedeutend mit einer Leistung oder einem bestimmten Leistungsspektrum. Empfänger der Leistung(en) sind in erster Linie Kunden außerhalb der Verwaltung. Produkte, welche Leistungen an Kunden innerhalb der Verwaltung erbringen, werden per *interner Leistungsverrechnung* an diese verrechnet. Produkte werden auch Kostenträger genannt.

## Produktbereich.....

besteht aus mehreren *Produktgruppen*. In Hessen gibt es insgesamt 16 vorgegebene Produktbereiche (z.B. **06** „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“, **02** „Sicherheit und Ordnung“).

## Produktgruppe.....

besteht aus mehreren *Produkten*. Mehrere Produktgruppen (z.B. **0202** „Ordnungsangelegenheiten“, **0203** „Brandschutz“) bilden wiederum einen *Produktbereich* (hier: **02** „Sicherheit und Ordnung“).

**R**  
...wie

## Rücklagen.....

bestehen in erster Linie aus Überschüssen des *ordentlichen* und *außerordentlichen* Ergebnisses. Konnte die Kommune *Jahresüberschüsse* in ihrer *Ergebnisrechnung* erzielen, so ist dieser Betrag der Rücklage zuzuführen, sofern keine Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen werden müssen. Eine Übersicht über die erwartete Entwicklung der Rücklagen ist dem *Haushaltsplan* als *Anlage* beigefügt.

**Rücklagen sind NICHT mit der zur Verfügung stehenden *Liquidität* gleichzusetzen!**

## Rückstellungen.....

sind für *Aufwendungen* zu bilden, die zwar dem Grunde nach feststehen, nicht jedoch bezüglich ihrer Höhe oder ihrer Fälligkeit. Es handelt sich hierbei somit um ungewisse Verbindlichkeiten. Neben den Pflichtrückstellungen (Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen etc.) können weitere freiwillige Rückstellungen gebildet werden. Geplante Bestandsveränderungen von Rückstellungen schlagen sich als Aufwendungen oder *Erträge* im *Ergebnishaushalt* nieder. Eine Übersicht über die erwartete Entwicklung der Rückstellungen ist dem *Haushaltsplan* als *Anlage* beigefügt.

# S

...wie

## Sachkonto.....

ist ein Buchungskonto, das innerhalb des *Haushaltsplans* und des *Haushaltsvollzugs* zur systematischen Erfassung von *Erträgen* und *Aufwendungen* (*Erfolgskonten*), sowie von *Ein- und Auszahlungen* (*Finanzkonten*) dient. Typische Erfolgskonten sind z.B. „Erträge aus Grundsteuer“ oder „Aufwendungen für Personal“. Im Bereich der Finanzkonten sind hier z.B. „Einzahlungen aus Investitionsförderungen“ oder auch „Auszahlungen für grundhafte Straßensanierungen“ zu nennen.

## Schlüsselzuweisung.....

ist eine allgemeine Zuweisung des Landes Hessen im Rahmen des *Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)*. Bei der Schlüsselzuweisung handelt es sich um eine sogenannte „zweckfreie Zuweisung“, d.h., es bestehen keine Einschränkungen für deren Verwendung. Veranschlagt wird die Schlüsselzuweisung als *Ertrag* im *Ergebnishaushalt*.

## Sonderposten.....

sind erhaltene *Einzahlungen* für *Investitionen* (z.B. Förderungen, Zuschüsse, Anliegerbeiträge). Sie werden über die Dauer der Nutzung des jeweils bezuschussten Anlagegutes aufgelöst. Aus dieser Auflösung ergeben sich „*Erträge aus der Auflösung von Sonderposten*“, welche im *Ergebnishaushalt* als Gegenstück zu den „*Aufwendungen aus Abschreibungen*“ zu veranschlagen sind.

## Schulden.....

stellen die Summe aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten dar. Hierzu zählen in erster Linie *Kredite*, aber auch Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen und *Rückstellungen* (siehe auch *Verbindlichkeiten*)

## Stellenplan.....

ist neben dem *Gesamthaushalt* und den *Teilhaushalten* einer der drei gesetzlich definierten Bestandteile des *Haushaltsplans*. In ihm müssen die erforderlichen Stellen der nicht befristeten Beschäftigten und Beamten ausgewiesen werden. Hierzu zählen auch unbesetzte Stellen.

# T

...wie

## Teilhaushalte.....

sind neben dem *Gesamthaushalt* und dem *Stellenplan* einer der drei gesetzlich definierten Bestandteile des *Haushaltsplans*. Das Haushaltrecht schreibt vor, dass der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu untergliedern ist. Die Stadt Herborn hat Ihren Gesamthaushalt nach *Produkten* untergliedert. Diese sind wiederum einem der 16 vom Land Hessen vorgegebenen Produktbereiche zugeordnet. Die Zuordnung zu den Produktbereichen ist aus den ersten beiden Ziffern der Produktnummer ersichtlich (**01....** bis **16....**).

# V

...wie

## Verbindlichkeiten.....

sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Dazu gehören z.B. solche aus Investitions- und Liquiditätskrediten („klassische“ *Schulden*), aus Lieferungen und Leistungen, aus Steuern usw. Eine Übersicht über die erwartete Entwicklung der Verbindlichkeiten ist dem *Haushaltsplan* als *Anlage* beigefügt.

## Verpflichtungsermächtigung(en).....

sind Ermächtigungen an die Verwaltung, Rechtsgeschäfte einzugehen, die erst in zukünftigen Jahren zu *Auszahlungen* führen. Damit soll erreicht werden, dass vor allem bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, z.B. ein Generalauftrag vergeben werden kann, der unter Umständen zu günstigeren Konditionen im Vergleich zu Einzelaufträgen führt. Verpflichtungsermächtigungen müssen sowohl im *Haushaltsplan* einzel veranschlagt, als auch in der *Haushaltssatzung* in Ihrer Gesamtheit festgesetzt werden. Sie dürfen nur für *Investitionen* und in der Regel zu Lasten der dem Haushalt Jahr folgenden drei Jahre erteilt werden. Sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung in den Folgejahren gesichert ist, da sie bereits finanzielle Mittel für Jahre binden, für die noch keine beschlossenen und genehmigten Haushaltspläne existieren. Eine Übersicht über die geplanten Verpflichtungsermächtigungen ist dem Haushaltsplan als *Anlage* beizufügen.

## Vorbericht.....

ist eine *Anlage* zum *Haushaltsplan*. Er soll zum einen Überblick über den Stand und die Entwicklung des *Haushaltsvollzuges* aufzeigen und zum anderen eine zusammengefasste Erläuterung und Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Planungen des *Ergebnis-* und des *Finanzhaushaltes* beinhalten.

**W**  
...wie

## **Wirtschaftsplan.....**

werden die Haushaltspläne der Unternehmen des Privatrechts in öffentlicher Hand und der Eigenbetriebe genannt. Diese sind dem *Haushaltsplan* als *Anlage* beizufügen.